

Dabei müssen nicht alle Rechte und Pflichten sofort entstehen. Man muß deshalb zwischen dem Entstehen des gesamten Rechtsverhältnisses und dem Entstehen der konkreten Rechte und Pflichten unterscheiden.

**Bei einem Vertrag zwischen einem Bürger und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik über eine Haftpflichtversicherung entsteht z. B. die Pflicht, an den jeweils festgelegten Terminen die Versicherungsprämie zu zahlen, sofort. Dagegen entsteht die Leistungspflicht der Versicherung erst mit Eintritt des Versicherungsfalles.**

Die *Veränderung eines konkreten Rechtsverhältnisses* kann die Subjekte der Rechte und Pflichten betreffen oder die Rechte und Pflichten in ihrem Inhalt erfassen.

**Beispielsweise ist bei einer Ehescheidung und dem Auszug eines Ehepartners aus der Wohnung das Mietrechtsverhältnis so zu ändern, daß nur noch der in der Wohnung Verbleibende Subjekt dieses Mietrechtsverhältnisses ist.**

*Ein konkretes Rechtsverhältnis ist beendet* mit der Realisierung beziehungsweise dem Erlöschen aller Rechtsbeziehungen zwischen den am Rechtsverhältnis Beteiligten. Hiervon ist wiederum die Realisierung und das Erlöschen einzelner Rechte und Pflichten zu unterscheiden.

**So hat der Lieferer mit der vertraglichen Lieferung eine Verpflichtung erfüllt, dem Besteller dagegen obliegt noch die Bezahlung. Erst mit deren Vornahme erlischt das gesamte Lieferverhältnis, vorausgesetzt, daß nicht noch Forderungen wegen einer nicht gehörigen Vertragserfüllung zu erbringen sind.**

Es ist ein Hauptanliegen des sozialistischen Staates, mittels des Rechts das bewußte, schöpferische Handeln der Menschen nach gleichem Maßstab allgemeinverbindlich zu organisieren, zu gestalten und zu schützen. Damit gewährleistet der sozialistische Staat die straffe Ordnung und Disziplin, die maximale Entfaltung der Schöpferkräfte der Werktätigen bei der Ausnutzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus. Die Rechtsnormen legen die Aufeinanderfolge juristisch relevanter Handlungen sowie die Ordnung fest, nach der die an den Rechtsverhältnissen Beteiligten ihre Rechte in Anspruch nehmen können und die ihnen auferlegten Pflichten und Verantwortung realisieren müssen. Auf der Grundlage anderer Sozialnormen, z. B. der Normen der Moral oder der Normen gesellschaftlicher Organisationen, können keine Rechtsverhältnisse zur Entstehung gebracht, verändert oder aufgehoben werden. Ebenso wenig können die Mitglieder der Gesellschaft untereinander juristische Pflichten und Rechte begründen, ohne daß eine solche Möglichkeit in den Normativakten enthalten ist.

Die These, daß ohne das Vorhandensein entsprechender Rechtsnormen keine Rechtsverhältnisse entstehen, geändert oder aufgehoben werden können, bedeutet nicht, wie gezeigt, daß die Rechtsnormen sich nur über die Gestaltung von Rechtsverhältnissen verwirklichen. Es ist auch nicht in jedem Fall der Zweck einer Rechtsnorm, die die Entstehung eines Rechtsverhältnisses vorsieht, es zur Entstehung zu bringen. Die sozialistischen Rechtsnormen wirken nicht nur über konkrete Rechtsverhältnisse auf das Verhalten der Mitglieder der Gesellschaft ein. Im Gegenteil, es gibt eine Vielzahl von Rechtsnormen, z. B.